



Reglement für das Schweizer Vereinswettschiessen Gewehr 50m (SVWS G-50)

Ausgabe 2009 - Seite 1

(bisher 5.52.1 d) Reg.-Nr. 5.52.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 33 seiner Statuten folgendes Reglement für das Schweizer Vereinswettschiessen Gewehr 50m (SVWS G-50):

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Das SVWS G-50 bezweckt die Ermittlung der Stärkeverhältnisse der Vereine und fördert den Gedanken des Einheitswettkampfes.

1.2 Grundlagen

- Regeln der International Shooting Sport Federation (ISSF Ausgabe 2009 - 2012)
- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV; Reg.-Nr. 2.10)
- Disziplinar- und Rekursreglement des SSV (Reg.-Nr. 1.31.00)
- Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV (Reg.-Nr. 2.18.01)
- AFB für das Schiessen von Jugendlichen (Reg.-Nr. 2.18.03)
- AFB für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV von Behinderten und Rollstuhl-Schützen nach Regeln des International Shooting Committee for the Disabled (ISCD Ausgabe 2009 - 2012; Reg.-Nr. 2.18.10)

2. Teilnahmeberechtigung

Am SVWS G-50 sind nur lizenzierte Aktiv-A-Mitglieder des teilnehmenden Vereins startberechtigt (vgl. RSpS, allgemeine Regeln [AR], Art. 73 Lizenzpflicht).

Der Wettkampf darf pro Saison nur einmal geschossen werden.

3. Organisation

3.1 Leitung

Der Wettkampfcchef (WKC) SVWS G-50 ist für die Organisation, die Erstellung der Ranglisten, die Abrechnung und die Zustellung der Informationen an die Medien verantwortlich.

3.2 Durchführung

Das SVWS G-50 wird jährlich vom 15. Mai bis zum 10. September durchgeführt.

Der SSV überträgt die Durchführung und Kontrollen den Kantonalschützen-/Unterverbänden (KSV/UV), welche die entsprechenden AFB erlassen und diese dem WKC SVWS G-50 zur Kenntnis zustellen.

Pro Schiessanlage schießen mindestens drei Vereine. Die KSV/UV können Ausnahmen bewilligen.

4. Schiessprogramm

Das Schiessprogramm besteht aus Übungskehr und Vereinsstich.

- Trefferfeld: 10er-Scheibe
- Stellung: liegend frei (Seniorveteranen können liegend aufgelegt schießen)

4.1 Übungskehr

Vor jeder der beiden Passen des Vereinsstichs kann eine unbeschränkte Anzahl Passen zu fünf Schüssen geschossen werden.

4.2 Vereinsstich

Zwei Passen zu zehn Einzelschüssen. Bei Verwendung von Kartonscheiben dürfen maximal zwei Schüsse pro Karton geschossen werden.

4.3 Auszeichnungen und Auszeichnungslimiten

Die Auszeichnungen und Auszeichnungslimiten werden in den AFB SVWS G-50 festgelegt.

5. Rangordnung

5.1 Klassierung

Die Vereine konkurrieren in drei Leistungsklassen:

- Die Klassen 1 und 2 umfassen je 150, die Klasse 3 die übrigen teilnehmenden Vereine.
- Vereine der Klassen 1 und 2, welche ab dem 136. Rang klassiert sind, steigen in die nächstniedrigere Klasse ab.
- Die 15 Ranghöchsten der Klassen 2 und 3 steigen in die nächsthöhere Klasse auf.
- Erstmals am Wettkampf teilnehmende Vereine werden der Klasse 3 zugeteilt.

Bei Vereinsfusionen wird der neue Verein auf dessen Antrag der Klasse des am höchsten eingeteilten Vereins zugeteilt.

5.2 Pflichtresultate

70 Prozent der lizenzierten Vereinsmitglieder (Stichtag gemäss den AFB SVWS G-50), mindestens jedoch sechs Vereinsmitglieder, gelten als Pflichtresultate. Bruchteile werden wie folgt gerundet: unter 0.5 nach unten, ab 0.5 nach oben.

5.3 Vereinsresultat

Das Vereinsresultat wird aus dem Punktetotal der Pflichtresultate, zuzüglich drei Prozent der Nicht-Pflichtresultate (zwei Kommastellen ohne Rundung) dividiert durch die Anzahl Pflichtresultate errechnet.

Bei Punktgleichheit entscheidet:

1. die grössere Anzahl Teilnehmer des laufenden Jahres.
2. die höheren Einzelresultate.

Für die Ermittlung der Vereinsresultate sind die KSV/UV verantwortlich.

Der WKC SVWS G-50 erstellt eine Gesamtrangliste, teilt die Vereine in die Leistungsklassen 1 bis 3 ein und sorgt für die Veröffentlichung der Resultate auf der Website des SSV unter „www.swissshooting.ch“.

6. Finanzielles

6.1 Gebühren

Zu Gunsten der durchführenden Vereine kann eine Schussgebühr für den Übungskehr bzw. eine Kontrollgebühr für den Vereinsstich erhoben werden. Die KSV/UV bestimmen in den AFB die Höhe der Kosten für den Übungskehr und den Vereinsstich.

6.2 Sport- und Ausbildungsbeitrag

Der Wettkampf ist abgabepflichtig.

6.3 Wert der Kranzkarten

Die KSV/UV bestimmen in den AFB den Wert der Kranzkarten für den Vereinsstich.

6.4 Abrechnung

Die KSV/UV haben innert drei Wochen nach dem letzten Schiesstag, spätestens aber bis zum 30. September mit dem WKC SVWS G-50 abzurechnen.

Insbesondere haben die KSV/UV abzuliefern:

- das Formular „Rapport SVWS G-50“;
- die Rangliste ihrer Vereine nach Leistungsklassen geordnet.

Die Teilnehmerliste und die Standblätter sind von den KSV/UV während eines Jahres aufzubewahren.

6.5 Kosten

Als Anteil an die Kosten des SVWS G-50 belastet die Geschäftsstelle SSV die KSV/UV mit einem Betrag pro Teilnehmenden. Dieser Betrag wird in den AFB SVWS G-50 festgelegt.

7. Beschwerden

Verstösse von Vereinen oder Teilnehmenden gegen die RSpS, gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen die AFB SVWS G-50 sind der Abteilung Gewehr 10/50m zu melden. Diese entscheidet über die zu treffenden Massnahmen (vgl. RSpS, AR, Art. 98 Beschwerden).

8. Disziplinarwesen

Disziplinarfälle werden gemäss Disziplinar- und Rekursreglement des SSV (Reg.-Nr. 1.31.00) geahndet.

9. Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung Gewehr 10/50m erlässt die AFB SVWS G-50.

10. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle ihm widersprechenden Grundlagen, insbesondere das Reglement SVWS G-50 vom 24. Oktober 2008.
- wurde von der Präsidentenkonferenz am 24. April 2009 genehmigt.
- tritt am 24. April 2009 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Die Präsidentin

Der Direktor

R. Fuhrer

U. Weibel